

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. iLUX GmbH

I.) Geltung der AGB

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen von Kunden/Auftraggebern werden von uns nicht erkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Durch die Erteilung von Aufträgen erkennt der Kunden/Auftraggeber die nachfolgenden Bedingungen an, auch wenn seine AGB diesen Bedingungen entgegenstehen sollten. Der Kunde/Auftraggeber bestätigt durch den Erhalt des Angebotes oder der Aufnahme vorvertraglicher Beziehungen, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen hat. Die AGB gelten dabei auch für alle künftigen Verträge der Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises hierauf bedarf.

Im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes können verschiedene Vertragstypen nach den gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen, wobei insbesondere die Vermietung/der Verleih von Veranstaltungstechnik sowie die Durchführung von Veranstaltungen Elemente von Mietvertrag und Werkvertrag sowie Dienstvertrag aufweisen. Diese AGB verweisen daher jeweils für die betreffenden Vertragsbestandteile auf die maßgebenden Bestimmungen, soweit der mit uns geschlossene Vertrag Bestandteile verschiedener Vertragstypen beinhaltet. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Kombination von Mietvertrag und Werkvertrag gegeben ist, wobei auf die mietvertraglichen Elemente die nachfolgenden Vorschriften zur Miete und auf werkvertragliche Elemente die nachfolgenden Vorschriften zum Werkvertragsteil zur Anwendung gelangen. Für jede Leistung sind danach die Vorschriften des entsprechenden Vertragstyps anwendbar. Für mit uns geschlossene Kaufverträge gelten unsere AGB zum Kauf, welche mit Angebot übermittelt werden und die gesondert vorliegen. Für den Fall der Kollision von Vorschriften gilt, dass Vorschriften des Vertragstyps zur Anwendung kommen, welche den rechtlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt bilden.

II.) Angebote und Unterlagen

1.) Alle Angebote auf Abschluss eines Vertrags von unserer Seite aus sind freibleibend. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind.

2.) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3.) Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen oder vergleichbare Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von iLUX vom Besteller weder vervielfältigt, geändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertragsschluss nicht zustande, sind die Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an iLUX herauszugeben. Entsprechende digitale Unterlagen sind von allen Laufwerken und Speichermedien dauerhaft zu löschen.

III). Zahlung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

1.) Rechnungen von iLUX, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Die Übermittlung von Rechnungen auf dem elektronischen Weg, insbesondere per E-Mail, wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Sofern der

Kunde/Auftraggeber eine Rechnung in Papierform benötigt, hat er dies vor Vertragsabschluss ausdrücklich mitzuteilen. Die Erstellung und Versendung einer Rechnung in Papierform ändert nichts an der Fälligkeit der Rechnung, welche durch auf dem elektronischen Weg übermittelte Rechnung ausgelöst und definiert wird. Abweichende Zahlungsziele bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, welche zum Vertragsbestandteil und vor Abschluss des Vertrags von der jeweils begünstigten Vertragspartei geltend zu machen ist.

2.) Sollte iLUX einen Umsatz irrtümlich als nicht steuerbar beziehungsweise steuerfrei behandeln, obwohl der Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt, ist iLUX berechtigt, die tatsächlich anfallende Umsatzsteuer nachträglich vom Kunden zu verlangen, sobald eine berichtigte Rechnung ausgestellt worden ist.

3.) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weitergehenden Anspruches Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet, wenn der Vertragspartner Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, in allen anderen Fällen werden Zinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet, wobei wir in sämtlichen Fällen berechtigt sind, einen konkret entstandenen, höheren Zinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4.) Befindet sich der Kunde/Auftraggeber gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Kunde/Auftraggeber ist Verbraucher.

5.) Der Kunde/Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären, im Übrigen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden/Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6.) iLUX ist berechtigt, seine Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsbeziehung abzutreten. **Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30 - 34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.**

IV.) Haftung

1.) Für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von iLUX, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet iLUX unbegrenzt.

2.) Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von iLUX, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet iLUX begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von iLUX in Höhe von € 5.000.000,00 bei Sachschäden und € 1.000.000,00 bei Vermögensschäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Positionen des Auftraggebers/Vertragspartners schützen, also solche, die ihm der Vertrag gerade zu gewähren hat, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung er vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3.) Für sonstige Sach- und Vermögensschäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von iLUX, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet iLUX begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von € 5.000.000,00 bei Sachschäden und € 1.000.000,00 bei Vermögensschäden.

4.) Im Übrigen ist die Haftung von iLUX ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, soweit iLUX einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

V.) Reisekosten

Reisekosten und Spesen, die iLUX im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, sind vom Kunden gesondert zu erstatten.

VI.) Keine Anrechnung der Vertragsstrafe

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird auf bestehende Schadensersatzansprüche von iLUX nicht angerechnet.

VII.) Urheberschutz

iLUX räumt dem Kunden/Auftraggeber befristet auf die Vertragslaufzeit einfache Nutzungsrechte an allen Schutzrechten nach Maßgabe und Zweck des Vertrages ein, die mit der Erbringung der Vertragsleistung erwachsen, insbesondere an Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten an dem angebotenen Technikkonzept, künstlerischen oder technischen Zeichnungen oder Grafiken (wie Lichtkonzept, Tonkonzept und Anordnung der Beschallung), Textteilen, Lichtbildwerken oder Lichtbildern oder Datensammlungen). Eine über den unmittelbaren und auf diesen beschränkten Vertragszweck hinausgehende Nutzung der urheberrechtlichen oder über sonstige Schutzrechte geschützten Werke bzw. Schutzobjekte ist dem Kunden/Auftraggeber nur gestattet, wenn und soweit iLUX die schriftliche Zustimmung erklärt hat. Die Einholung einer nachträglichen Genehmigung ist verspätet und wird ausgeschlossen. Dem anfragenden Kunden und potentiellen Auftraggeber sowie nach Vertragsabschluss dem jeweiligen Kunden/Auftraggeber ist es in keinem Fall ohne schriftliche Zustimmung von iLUX gestattet, das angebotene Technikkonzept an Dritte weiterzugeben, dieses zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder zu bearbeiten oder für andere Zwecke oder andere, auch nachfolgende, Veranstaltungen zu verwenden. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde/Auftraggeber, eine Vertragsstrafe von € 5.000,00 an iLUX zu bezahlen. Das Recht von iLUX, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Dies gilt auch im Falle der Aufnahme vorvertraglicher Verhandlungen und erstreckt sich auf sämtliche Angebote, ohne dass es zu einem Vertragsschluss kommt.

VIII.) Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1.) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Nichtig oder unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am Nächsten kommen.
- 2.) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem ist das Gericht am Sitz von iLUX oder Frankfurt am Main zuständig. Der Sitz von iLUX ist in 70736 Fellbach.
- 3.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

**IX.)
ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEI WERKVERTRAGSRECHT
SOWIE BEI DIENSTLEISTUNGEN UND DIENSTAUFTRÄGEN**

1.) Genehmigungen und GEMA-Gebühren

Behördliche oder sonstige zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden/Auftraggeber zu beschaffen und iLUX zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

iLUX ist in keinem Fall verpflichtet zu prüfen, ob im Rahmen von Veranstaltungen aufgrund der Verwertung und Aufführung Nutzungsgebühren aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. In keinem Fall ist iLUX Veranstalter. Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich, iLUX von jedweder Inanspruchnahme aufgrund behördlicher Genehmigungen und hieraus resultierender Kosten und Gebühren freizustellen.

2.) Unberechtigte Mängelrügen

Kommt iLUX einer Aufforderung des Kunden/Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Kunde/Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder stellt sich heraus, dass ein Mangel an der Leistung von iLUX objektiv nicht vorliegt, hat der Kunde/Auftraggeber die Aufwendungen von iLUX zu ersetzen. Mangels Vereinbarung gelten die ortsüblichen Sätze.

3.) Geeigneter Aufbauort

iLUX ist nicht verpflichtet, den Aufbauort vor Durchführung des Vertrages auf seine Eignung zu überprüfen. iLUX schuldet daher die Erbringung der Leistung bei einem üblichen Aufbauort ohne Erschwernisse. Der Kunde/Auftraggeber hat die Eignung des Aufbauorts für von iLUX aufzustellende, zu errichtende oder aufzubauende Materialien sicherzustellen. Verzögert sich der Aufbau durch nicht von iLUX zu vertretende Umstände, so hat der Kunde/Auftraggeber die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, zusätzlich erforderliche Reisen des Personals etc.) zu tragen.

Der Kunde/Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der/die Mitarbeiter und Techniker von iLUX am Ausführungstermin Zutritt zum Objekt erhalten, andernfalls hat er den entstehenden Mehraufwand zu erstatten.

4.) Subunternehmer

iLUX ist stets und in jedem Fall berechtigt, Subunternehmer und freie Mitarbeiter mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Mitarbeiter, Techniker und Subunternehmer sind mit Ausnahme der ausdrücklich von iLUX bestimmten Person sind nicht befugt, iLUX vor Ort zu vertreten. Bei allen Veranstaltungen wird von iLUX eine vertretungsbefugte Person explizit benannt, die berechtigt ist, Anweisungen vor Ort vom Kunden/Auftraggeber entgegenzunehmen.

5.) Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Kunden/Auftraggeber sind zunächst auf Nachbesserung beschränkt. Nach Fehlschlagen einer dem Kunden/Auftraggeber zumutbaren Anzahl von Nachbesserungsversuchen stehen diesem die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Herabsetzung des Preises und Rückgängigmachung des Vertrages. Dies gilt nur dann nicht, wenn iLUX die Nachbesserung unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert. In diesem Fall stehen dem Kunden/Auftraggeber die gesetzlichen Rechte sofort zu.

X.)

ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERMIETUNG/VERLEIH

1.) Kautionsanspruch

iLUX ist berechtigt, vor Überlassung der Mietsache eine Barkaution in Höhe von 30% des sich aus dem Mietvertrag ergebenden voraussichtlichen Mietzinses vom Mieter zu verlangen, die Zug-um-Zug gegen Überlassung der Mietsache auszuhändigen ist. Die Barkaution ist von iLUX nicht zu verzinsen. Die Barkaution ist von iLUX nicht getrennt vom eigenen Vermögen anzulegen.

2.) Überlassung an Dritte und Auslandsnutzung

Der Mieter darf die Mietsache nur mit ausdrücklicher Zustimmung von iLUX Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen oder ins Ausland verbringen.

Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Mieter fortgesetzt, so verlängert sich auch ohne Widerspruch von iLUX der Mietvertrag nicht.

3.) Entschädigung bei verspäteter Rückgabe/Vertragsstrafe

a.) Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann iLUX für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist. Das Recht von iLUX einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Während der Dauer der Vorenthaltung ist der Mieter auch ohne Verschulden für den Schaden gegenüber iLUX verantwortlich, der dadurch entsteht, dass die Mietsache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grund vom Mieter nicht herausgegeben werden kann.

b.) Der Mieter hat an iLUX neben der vorstehend als Ziffer X) 4.) des Vertrages genannten Bedingungen pro Tag der Vorenthaltung zusätzlich weitere 20% des Tagesmietpreises zu bezahlen. Der Tagesmietpreis ist gegebenenfalls rechnerisch zu ermitteln. Die Vertragsstrafe wird auf die Entschädigung nicht angerechnet.

c.) Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit steht dem Mieter kein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache zu.

4.) Pflichten des Mieters

a.) Der Mieter hat die Mietsache schonend zu behandeln. Eventuelle Hinweise von iLUX in Bezug auf die Mietsache sind vom Mieter zu beachten. Die Mietsache darf nur von Fachpersonal aufgebaut und bedient werden.

b.) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Beschädigung oder Verlust (insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu schützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

c.) Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel an der gemieteten Sache, so hat der Mieter unverzüglich iLUX hiervon in Kenntnis zu setzen. iLUX ist berechtigt, dem Mieter anstelle der gemieteten und überlassenen Sache einen gleichwertigen Gegenstand zu überlassen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen identischen Gegenstand, sodass die Mangelbeseitigung ausschließlich im Ermessen von iLUX liegt. Ein Recht auf Minderung der Miete besteht nur dann, wenn iLUX nach vorheriger Kenntnis über einen Mangel der Mietsache und nach Ablauf einer angemessenen Frist keine Ersatzbeschaffung vornimmt.

d.) Bei Anmietung von drahtlosen Mikrofonanlagen in den Bereichen III (VHF), IV und V (UHF) sowie von Betriebsfunkgeräten hat der Mieter sicherzustellen, dass der Einsatz der Anlagen nach dem jeweils gültigen Bestimmungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgt.

5.) Haftung des Mieters

a.) Der Mieter haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache), auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache bis zur Rückgabe der Mietsache.

b.) Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, wenn eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich wäre. iLUX muss sich einen Abzug neu für alt nicht auf Ansprüche aus diesem Vertrag anrechnen lassen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt iLUX ausdrücklich vorbehalten.

c.) Der Mieter erhält bei Auftragsanfrage mit dem Angebot regelmäßig auch das Angebot auf Abschluss einer kostenpflichtigen Materialversicherung, welche sich aus einer Versicherungssumme von 8,5% des Nettopreises der angemieteten Gegenstände errechnet. Der Mieter ist verpflichtet, sich gegen das Risiko des Verlustes, des Untergangs oder der Beschädigung auf seine Kosten zu versichern (Materialversicherung). Sofern eine kostenpflichtige Materialversicherung über die Fa. iLUX gewählt wird, haftet der Mieter für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache) nur in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Haftung des Mieters gegenüber Dritten bleibt unberührt. Der Mieter kann sich in Absprache mit iLUX selbst mit einer eigenen Materialversicherung gegen das vorstehende Risiko eindecken. Falls der Mieter eine eigene Materialversicherung abschließt, hat er dies vor Vertragsschluss in Absprache mit iLUX abzustimmen, um eine Doppelversicherung auszuschließen, sowie vor Abschluss des Vertrages eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus welcher sich ergibt, dass der Neuwert des gemieteten Materials in identischer Höhe wie bei einer Versicherung über iLUX versichert ist. Auf die Möglichkeit einer eigenen Haftpflichtversicherung für Drittschäden wird hingewiesen.

Die Höhe der Selbstbeteiligung der Materialversicherung beträgt:

- bei Abhandenkommen oder Beschädigung der Mietsache infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung 25% der Reparaturkosten beziehungsweise des Neuwerts, höchstens jedoch € 2.500,00.
-
- in allen anderen Fällen 10% der Reparaturkosten beziehungsweise des Neuwerts, höchstens jedoch € 1.000,00.

Die Materialversicherung greift nicht, wenn der Mieter die Mietsache aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zurückgibt, oder bei einem Verstoß gegen X.)2.) oder X.) 4a) bis 4d) dieses Vertrages. Die Materialversicherung greift auch dann nicht, wenn der Mieter den Verlust, den Untergang oder die Beschädigung der Mietsache grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Aus den vorstehend bezeichneten Gründen hat der Mieter Schutzvorkehrungen gegen den Verlust, den Untergang oder die Beschädigung der Mietsache während der Dauer der Mietzeit treffen. Der Mieter trägt die Beweislast dafür, dass er den Verlust, den Untergang oder die Beschädigung der Mietsache nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

6.) Gewährleistung von iLUX

a.) iLUX leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird oder individualvertraglich Garantiebestimmungen vereinbart worden sind.

b.) Die verschuldensunabhängige Haftung von iLUX für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss wird ausgeschlossen. iLUX haftet für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss nur, wenn iLUX den Mangel zu vertreten hatte oder den Mangel kannte. Der Mieter trägt in diesem Fall die Beweislast, dass iLUX diesen anfänglichen Mangel zu vertreten hatte beziehungsweise das iLUX dieser anfängliche Mangel bei Abschluss des Mietvertrages bekannt gewesen ist. Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche nach IV. dieser AGB.

XI.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN BEI GESTELLUNG VON BESCHALLUNGSANLAGEN

Die Regelungen der DIN 15750 und DIN 15905-05 sind zusätzlicher Vertragsbestandteil. Die von iLUX gestellten Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15905-05 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Wenn der Kunde nicht Veranstalter ist, verpflichtet er sich hiermit, den Veranstalter hierüber zu informieren.

Es gehört weder zu den Haupt- noch zu den Nebenleistungen von iLUX, den Kunden über die rechtlichen Grenzen und Anforderungen im Hinblick auf Lärmimmissionen zu informieren oder den Kunden in diesen Fragen zu beraten, soweit nichts abweichendes im Auftrag geregelt ist. Ungeachtet dessen weist iLUX darauf hin, dass diverse vor Lärmimmissionen schützende Vorschriften zu beachten sind. Im Übrigen wird sich iLUX an etwaige diesbezügliche Anweisungen des Kunden halten.

AGB Stand Juni 2015